

BERECHNUNG DER INDIREKTEN KOSTEN

Indirekte Kosten (Overheads, Gemeinkosten) sind jene Kosten, die nicht unmittelbar dem Projekt zugerechnet werden können. Sie entstehen jedoch in *Zusammenhang mit den direkten Projektkosten*. Diese Kosten sind alle Struktur- und Begleitkosten der Organisation. Diese indirekten Kosten eines EU-Projektes sind dann erstattungsfähig, wenn diese *tatsächlich der Projektteilnehmerorganisation während der Projektlaufzeit* entstanden und im Einklang mit deren üblichen *Buchführungsgrundsätzen* sind.

Indirekte Kosten sind beispielsweise:

- Mieten, Abschreibungen für Anlagen, Wasser/Gas/Strom,
- Büromaterial und -ausstattung, Telekommunikations- und Anschlusskosten.

METHODEN FÜR DIE BERECHNUNG

Die **Wahl der richtigen Berechnungsmethode** für die indirekten Kosten hängt vom *rechtlichen Status der Organisation*, vom *Buchführungssystem* und den *in der Vergangenheit gewählten Berechnungsmethoden* ab. Im 7. Rahmenprogramm können Organisationen ihre tatsächlichen direkten und indirekten Kosten abrechnen.

Sofern eine Organisation ein analytisches Buchführungssystem besitzt, das die erstattungsfähigen indirekten Kosten exakt auf das Projekt herunterbrechen kann, kann dieser die tatsächlichen indirekten Kosten abrechnen.

Sofern eine Organisation ihre indirekten Kosten nur auf der *Ebene der Rechtsperson*, aber nicht auf detaillierten Ebenen (Zentrale, Abteilung), zusammenfassen kann, ist es möglich, mit der vereinfachten Methode („simplified method“) abzurechnen. Voraussetzung ist ein Buchführungssystem ohne detaillierte Kostenzuweisung. Der vereinfachte Ansatz muss auf tatsächlichen Kosten basieren, die aus den Abrechnungen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres stammen.

Optional können sich alle Organisationen dafür entscheiden, ihre indirekten Kosten mittels Pauschalsumme in der Höhe von 20% der direkten Kosten anzugeben (sofern sie nicht schon in einem früheren Projekt die tatsächlichen indirekten Kosten abgerechnet haben).

Für einige Organisationstypen ist ein spezieller Übergangspauschalsatz von 60% der direkten Kosten möglich (transitional flat rate). Dies sind *öffentliche gemeinnützige Organisationen, Forschungseinrichtungen, höhere Bildungseinrichtungen* und *KMU* (Kleinste, kleine und mittlere Unternehmen).

FAKTEN

KONTAKT:

Mag. Martin Baumgartner

Tel.: +43 (0)5 7755 – 4008

@: martin.baumgartner@ffg.at

Nationale Kontaktstelle für
Rechts- und Finanz-
angelegenheiten im EU-
Rahmenprogramm

Mag. Carla Chibidziura

Tel.: +43 (0)5 7755 – 4009

@: carla.chibidziura@ffg.at

Expertin für Rechts- und
Finanzangelegenheiten im EU-
Rahmenprogramm

Diese Organisationen dürfen den Pauschalsatz von 60% anwenden, sofern sie nicht in der Lage sind, ihre tatsächlichen indirekten Projektkosten mit Sicherheit festzustellen und ein (Forschungs-)Projekt im Rahmen der Zusammenarbeit (inkl. Forschung zugunsten spezieller Gruppen – KMU) oder der Exzellenznetze durchführen.

Pro Organisation darf **nur eine Berechnungsmethode** angewendet werden. Diese Methode wird in der „Unique Registration Facility“ (URF; siehe eigenes Infoblatt) als Teil der Rechtspersonendaten abgespeichert und bei jeder Neueinreichung verwendet. (*Ausnahmeregelung: siehe unten*)

Die Wahl der richtigen Berechnungsmethode wird in nachfolgender Tabelle illustriert:

1. Reale indirekte Kosten	
1.a) Berechnung der realen indirekten Kosten (Projektlevel)	steht <u>allen Teilnehmern</u> offen, sie brauchen ein dafür geeignetes Buchhaltungssystem
1.b) Vereinfachte Methode („simplified method“)	steht allen Teilnehmern offen, sofern sie nicht schon 1.a) verwendet haben
2. Pauschalsätze	
2.a) Standard-Pauschalsatz (20%) („standard flat rate“)	steht allen Teilnehmern offen, sofern sie nicht schon 1.a) oder 1.b) verwendet haben
2.b) Übergangspauschale (60%) („special transitional flat rate“)	steht öffentlichen Non-Profit Organisationen, Forschungseinrichtungen, höheren Bildungseinrichtungen und KMU offen, die die realen indirekten Kosten des Projekts nicht mit Sicherheit bestimmen können, sofern sie nicht schon 1.a) oder 1.b) verwendet haben

Erstattung indirekter Kosten für CSA: Maximal 7% der indirekten Kosten

Bei *Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen* (Coordination and Support Actions/CSA) werden jedem Zuwendungsempfänger indirekte erstattungsfähige Kosten *iHv maximal 7% der direkten erstattungsfähigen Kosten* erstattet.

Ausnahmeregelung der Berechnungsmethode der indirekten Kosten

Sofern nun eine Abteilung des Fördernehmers ein genaueres Buchhaltungssystem besitzt als die gesamte Organisation, kann diese *zwei verschiedene Berechnungsmethoden* verwenden. Voraussetzung dafür ist die Anwendung einer Pauschalrate (2.a) oder 2.b)). Die Abteilung kann Methode 1.a), Berechnung der realen indirekten Kosten, wählen. Die zweite Kostenberechnungsmethode einer Organisation scheint nicht in der Unique Registration Facility (URF) auf, sondern muss während der Vertragsverhandlungen der zuständigen Stelle für das Grant Agreement (GA) mitgeteilt werden. Dann wird die Kostenberechnungsmethode mit der *Spezialklausel Nr. 30* in das GA aufgenommen.

SERVICE

Ihr Wegweiser durch die Europäischen und Internationalen Programme:

Information, Beratung, Coaching von der Projektidee bis zum Projektabschluss bieten Ihnen die ExpertInnen der FFG. **Profitieren Sie vom umfassenden Service** und optimieren Sie damit Ihre Erfolgchancen im „Match“ um europäische Forschungsgelder.